

The logo for SIHK (Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen) is located in the top right corner. It consists of the letters 'SIHK' in white, bold, sans-serif font, set against a blue rectangular background that is split vertically into a lighter blue left half and a darker blue right half.

**SIHK**

Südwestfälische  
Industrie- und Handelskammer  
zu Hagen



**Handlungshilfe  
Betriebliche  
Notfallplanung**



# Handlungshilfe

## Betriebliche Notfallplanung

---

| Kapitel | Inhalt                                      | Seite |
|---------|---|-------|
|         | Warum Notfallplanung?                       | 4     |
| 1       | Elemente der Notfallplanung                 | 5     |
| 1.1     | Schutzziele                                 | 5     |
| 1.2     | Notfallplanung ist Chefsache                | 6     |
| 1.3     | Notfallteam                                 | 6     |
| 1.4     | Verfügbarkeit von Unterlagen                | 7     |
| 2       | Vorbeugende Maßnahmen - Prävention          | 7     |
| 2.1     | Analyse und Bewertung der Gefahren          | 7     |
| 2.2     | Erstellung des Notfallplans                 | 8     |
| 2.3     | Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter   | 9     |
| 2.4     | Ausfall- und Wiederanlaufplanung            | 9     |
| 3       | Notfallbewältigung - Intervention           | 9     |
| 3.1     | Alarmierung und Meldepflichten              | 10    |
| 3.2     | Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit | 10    |
| 3.3     | Dokumentation der Handlungsschritte         | 11    |
| 4       | Aufarbeitung des Notfalls - Postvention     | 11    |
| 5       | Aktualisierung der Notfallplanung           | 12    |
| 6       | Üben, Üben, Üben                            | 13    |
|         | Anhang                                      |       |
|         | Gefahrenbewertung                           | 14    |
|         | Sofortmaßnahmen                             | 14    |
|         | Zuständige Behörden im Kammerbezirk         | 16    |
|         | Impressum                                   | 17    |

# Warum Notfallplanung?

---

- Jedes Unternehmen kann durch Unfälle, Brände, Explosionen, Stofffreisetzungen in Luft, Boden und Wasser, durch Naturereignisse bzw. extreme Wetterlagen oder durch Ausfall wichtiger betrieblicher Infrastrukturen in eine Notfallsituation geraten.

Die Auswirkungen einer Notfallsituation können Mitarbeiter, Umwelt und Nachbarschaft gefährden und die Betriebsabläufe erheblich beeinträchtigen.

Die damit verbundenen Schäden können die Existenz des Standortes bzw. des Unternehmens gefährden. Sie können zu einem Vertrauensverlust bei Nachbarn und Öffentlichkeit führen, was sich negativ auf geplante Investitionen auswirken kann.

Unternehmen sind auf Grundlage verschiedener gesetzlicher und haftungsrechtlicher Vorschriften und Regeln sowie unternehmerischer Prinzipien aufgefordert, eine Notfallplanung zu erstellen und einzurichten.

Notfallplanung setzt eine systematische Analyse der Gefahren voraus, um Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Begrenzung möglicher Auswirkungen ergreifen zu können.

Kleineren und mittleren Unternehmen stehen für eine Notfallplanung in der Regel begrenzte personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung, so dass ein effektiver und effizienter Einsatz dieser Mittel besonders wichtig ist.

- Die vorliegende Handlungshilfe soll hierfür eine Arbeitsgrundlage bieten.

Die Handlungshilfe ersetzt keine nach gesetzlichen Vorschriften normierten Betreiber- bzw. Dokumentationspflichten.

Die Unternehmen werden gebeten, ihre Erfahrungen aus der Anwendung der Handlungshilfe der SIHK zu Hagen mitzuteilen, um diese bei der Fortschreibung berücksichtigen und so die Praxisnähe gewährleisten zu können.

# 1 Elemente der Notfallplanung

Die in einem Notfall zu treffenden Entscheidungen und Handlungen unterliegen in erster Linie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben. Folglich hat die betriebliche Notfallplanung neben der Handlungssicherheit auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

**Empfehlung:** Die betriebliche Notfallplanung sollte in das unternehmerische Qualitätsmanagement integriert werden. Damit erhalten diese präventiven Maßnahmen einen festen Platz in der Unternehmens-/Standortpolitik und sind Bestandteil der Aufgaben der Standortleitung.

Die Notfallplanung besteht branchenunabhängig aus einem Regelkreis mit folgenden Elementen:

- **Prävention**  
vorbeugende Maßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art, um eine Notfallsituation zu vermeiden
- **Intervention**  
Maßnahmen zur Bewältigung des Notfalls, um Schäden von Mensch, Umwelt und Unternehmen abzuhalten
- **Postvention**  
Aufarbeitung der Notfallsituation mit dem Ziel der Verbesserung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen

## 1.1 Schutzziele

Unternehmen haben aufgrund gesetzlicher Betreiberpflichten im Rahmen einer Notfallplanung vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um betriebliche Notfallsituationen zu vermeiden und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Notfallplanung umfasst im Allgemeinen branchenunabhängige Schutzziele:

- Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen
- Schutz der betrieblichen Funktionen und Infrastruktur
- Vermeidung eines wirtschaftlichen Schadens für das Unternehmen
- Vermeidung nachteiliger rechtlicher Konsequenzen für den Betrieb
- Vermeidung eines Akzeptanzverlustes für den Standort

Art und Umfang der Notfallplanung und der damit verbundenen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen und bereitzustellenden Mittel hängen u. a. von der Größe des Standortes, den Produktionsverfahren, dem Gefahrenpotenzial der gehandhabten Stoffe und möglichen äußeren Einflussfaktoren ab.

## 1.2 Notfallplanung ist Chefsache

Verantwortlich für die Erstellung einer Notfallplanung ist immer der Unternehmer. Er kann die Federführung für diese Aufgabe an einen dafür qualifizierten Mitarbeiter übertragen oder sich externen Sachverständigen bedienen.

Der Unternehmer definiert die Vorgaben für die Notfallplanung:

- konkrete Schutzziele und Zielvorgaben
- Organisation zur Erreichung der Zielvorgaben
- fachliche und personelle Zuständigkeiten
- Verfügbarkeit der benötigten personellen und finanziellen Mittel
- sonstige erforderliche Ressourcen (z. B. externe Unterstützung)

Wichtig ist zum Einen die Akzeptanz und Motivation der Mitarbeiter. Durch Übertragung von Arbeitspaketen an betriebliche Arbeitsgruppen werden die Mitarbeiter in die Etablierung der Notfallplanung einbezogen.

Wichtig ist zum Anderen die Einbeziehung der für den Standort zuständigen Behörden und Stellen in die Gefahrenbewertung und Auswahl der geeigneten Maßnahmen.

Hier sind insbesondere zu nennen:

- Feuerwehr / Polizei
- Immissionsschutz-, Wasser-, Abfallbehörde
- Arbeitsschutzbehörde, Berufsgenossenschaft
- Bauordnungsbehörde
- Versicherungen

## 1.3 Notfallteam

Grundlage der Notfallplanung ist die Einrichtung eines fachlich qualifizierten Notfallteams. Der Unternehmer kann die Leitung des Notfallteams selbst übernehmen oder diese Aufgabe im Rahmen seiner Organisationsverantwortung einem qualifizierten Mitarbeiter (z. B. Standortleiter) übertragen. Hierbei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen in Urlaubszeiten, Krankheitszeiten und bei Betriebsstillständen zu berücksichtigen.

Der Unternehmer stellt das Notfallteam (Krisenstab) im Hinblick auf die benötigten Entscheidungs- und Fachkompetenzen zusammen. Dem Team gehören an:

- Leiter des Notfallteams (Unternehmer, Standortleiter oder hierfür bestimmte Personen)
- Leiter einzelner Betriebsteile oder Anlagen
- Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, Abfall, Gewässerschutz
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Mitarbeiter zur Koordination des Informationsaustausches zwischen Notfallteam und Feuerwehr / Polizei und den zuständigen Behörden

Dem Notfallteam als zuständigem Entscheidungsgremium obliegen folgende Aufgaben:

- laufende Information der Unternehmensleitung, sofern der Unternehmer nicht dem Notfallteam angehört
- Information der zuständigen Behörden über den Notfall

- Unterstützung und Beratung der Behörden vor Ort
- Umsetzung behördlicher Anweisungen im Betrieb und Überprüfung der Umsetzung
- Information der Öffentlichkeit / Medien

Bei Bedarf kann das Notfallteam durch weitere Kompetenzen ergänzt werden:

- Kommunikationsverantwortlicher (z. B. Pressesprecher), sofern der Unternehmer diese Aufgabe nicht selbst übernimmt
- Betriebsrat, da Mitarbeiter betroffen sein können
- interne / externe Fachberater (z. B. Rechtsberatung)

## 1.4 Verfügbarkeit von Unterlagen

Das Notfallteam muss für seine Aufgaben Zugriff auf die aktuellen betriebsspezifischen Unterlagen haben.

Hierzu zählen insbesondere

- betriebsbezogene Unterlagen (z. B. Lagepläne, Maschinenaufstellungspläne, Rohrleitungspläne, Pläne von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Hydranten, Trafostationen)
- behördliche Dokumente (z. B. Genehmigungsbescheide, Sicherheitsberichte, arbeitsschutzrechtliche Unterlagen, Prüfberichte)
- Vertragsunterlagen (z. B. Versicherungen, Lieferanten- und Kundenverträge)

Diese Unterlagen müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, so dass sie im Notfall (z. B. Brand) nicht beschädigt oder vernichtet werden können. Ist der Raum dafür geeignet, könnte er dem Notfallteam auch für Besprechungen zur Verfügung stehen. Zur Datensicherung empfiehlt sich eine digitale Speicherung.

# 2 Vorbeugende Maßnahmen – Prävention

## 2.1 Analyse und Bewertung der Gefahren

Die Gefahren, denen ein Standort durch Einwirkungen von innen und außen ausgesetzt ist oder sein kann, lassen sich wie folgt einteilen:

- **technisch**
  - Freisetzung von Gefahrstoffen in Luft, Boden, Wasser
  - Explosionen, Brände
  - Ausfall betrieblicher Infrastrukturen (z. B. Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, IT-Systeme)
- **verhaltensbedingt**
  - Unaufmerksamkeit, Fehlreaktion
  - unzureichendes Sicherheitsbewusstsein

- **umgebungsbedingt**
  - Notfälle in benachbarten Anlagen oder Gebäuden
  - Ausfall externer Dienstleistungen (z. B. Lieferverkehr, Logistik)
  - Ausfall von externen Versorgungs- (z. B. Strom, Wasser, Gas) oder Entsorgungseinrichtungen (z. B. Abwasser)
  - Lage des Standortes (z. B. Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohnbebauungen oder Naturschutzgebieten)
- **natürlich**
  - Extremwetterlagen (z. B. Hochwasser, Stürme, Dauerschneefall)
  - Erdbeben
  - Blitzschlag

Ausgehend von einer Erfassung aller möglichen Gefahrenszenarien ist eine standortbezogene Bewertung vorzunehmen:

- Welche spezifischen Gefahren können im Betrieb auftreten?
- Mit welcher Wahrscheinlichkeit können diese Gefahren auftreten bzw. welche Gefahren lassen sich ausschließen?
- Welche Schwachstellen liegen vor?
- Welche Folgeschäden (z. B. Produktions- bzw. Lieferausfall) können auftreten?
- Sind Dominoeffekte zu berücksichtigen (z. B. umgebungsbedingte Gefahren)?

Die Gefahrenbewertung (siehe Beispiel im Anhang) ist einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Änderungen sind in der Notfallplanung zu berücksichtigen. Hierfür sollten gegebenenfalls auch die Bewertungen des Sachversicherers genutzt werden.

## 2.2 Erstellung des Notfallplans

Der Notfallplan dokumentiert die für den Notfall vorzuhaltenden Strukturen, Maßnahmen und Mittel.

Ein guter Notfallplan ist kurz und unmissverständlich. Er beinhaltet insbesondere:

- Aufbau der Notfallorganisation, Geltungsbereich, Schutzziele, rechtliche Vorgaben
- Notfallteam mit Verantwortungsbereichen und Aufgaben sowie Vertretungsregelung in Urlaubs-, Krankheits- und Betriebsstillstandszeiten
- Ablaufpläne für die Notfallbewältigung
  - Sofortmaßnahmen für mögliche Ereignisszenarien (z. B. Schutzmaßnahmen bei Freisetzung von Gefahrstoffen, Sicherung von Anlagen durch Freischaltung)
  - Verhaltensregeln (z. B. Evakuierung der Mitarbeiter, Sammelplätze)
  - Hinweise auf mögliche Gefahren bei der Notfallbewältigung
  - Interne und externe Alarm- und Meldewege mit aktuellen Kontaktdaten der zu unterrichtenden Ansprechpartner (z. B. Betrieb, Unternehmer, Behörden, Versicherungen)
  - Meldekriterien (zu übermittelnde Informationen)
  - Hinweise zur Unterstützung der Sondereinsatzkräfte und Behörden
  - Ausfallplanung zur Sicherung eines Notbetriebes
  - Wiederanlaufplanung



## 2.3 Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter

Der Unternehmer hat die im Notfallplan benannten Mitarbeiter für ihre Aufgaben fortlaufend zu schulen und die notwendigen Mittel bereitzustellen, um die erforderlichen Maßnahmen im Ereignisfall gezielt und effektiv umsetzen zu können. Das gilt vor allem für neu in die Notfallplanung eingebundene Mitarbeiter. Eine schriftliche Übertragung der Aufgaben ist auch unter arbeitsrechtlichen Aspekten sinnvoll.

Für die Belegschaft gelten auch im Notfall die Arbeitsschutzbestimmungen. Die Notfallplanung hat dies zu berücksichtigen, z. B. durch Unterweisung von Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln anhand konkreter Betriebsanweisungen.

## 2.4 Ausfall- und Wiederanlaufplanung

**Empfehlung:** Zur Begrenzung eines wirtschaftlichen Schadens durch Ausfall oder Störung der Betriebsabläufe sollte der Notfallplan durch eine Ausfall- und Wiederanlaufplanung ergänzt werden.

Eine Ausfallplanung enthält Konzepte zur Aufrechterhaltung von Betriebsabläufen bei notfallbedingtem Ausfall wichtiger betrieblicher Einrichtungen. Dazu ist eine Analyse der Auswirkungen möglicher Schäden auf Betriebs- und Geschäftsabläufe erforderlich.

Hieraus sind entsprechende Maßnahmen abzuleiten, insbesondere:

- Innerbetriebliche Verlagerung der betroffenen Prozesse oder Kapazitäten
- Bereitstellung von Ersatzsystemen (z. B. Maschinen, Aggregate)
- Alternativlösungen bei Ausfall von kritischen Infrastrukturen (z. B. Notstromversorgung, IT- Systeme)
- Maßnahmen bei Ausfall von Zulieferern und Dienstleistungen

Um die vollständige Funktionsfähigkeit des Betriebes möglichst schnell wieder herzustellen und den wirtschaftlichen Schaden für den Standort zu begrenzen, ist eine Wiederanlaufplanung vorzusehen. Je komplexer die Betriebsstrukturen bzw. Prozessabläufe sind, umso zwingender ist eine solche Planung.

# 3 Notfallbewältigung – Intervention

Die im Notfallplan festgelegten Verantwortungsbereiche und Aufgaben müssen im Notfall greifen. Dies umfasst insbesondere:

- Interne und externe Alarmierung und Meldung
- Analyse und Bewertung der Notfallsituation sowie der vermutlichen Entwicklung
- Festlegung von Bewältigungsmaßnahmen und deren Umsetzung
- Überwachung und Kontrolle der Maßnahmenumsetzung
- Laufender Informationsaustausch über den Stand der Entwicklung und der Maßnahmen
- Dokumentation der Handlungsschritte
- Kommunikation der Maßnahmen nach innen sowie nach außen
- Maßnahmen zur Sicherung des Notbetriebes und zur Wiederherstellung des Normalbetriebes

### 3.1 Alarmierung und Meldepflichten

Eine schnelle innerbetriebliche Alarmierung gemäß der im Notfallplan festgelegten Alarm- und Meldewege ist Grundlage für zeitnahe Entscheidungen des Notfallteams und die effektive Umsetzung geeigneter Maßnahmen. Es müssen auch Regelungen für Urlaubs-, Krankheits- und Betriebsstillstandszeiten getroffen werden, damit jederzeit eine verantwortliche Person erreichbar ist, die das Erforderliche veranlasst bzw. einleitet.

Gemäß § 12 OBG (Ordnungsbehördengesetz NRW) werden Fachbehörden auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen. Dies sind insbesondere die zuständigen Überwachungsbehörden für Immissionsschutz, Abfall, Wasser, Naturschutz, Arbeitsschutz, Bauordnung etc.

Der Unternehmer ist unverzüglich meldepflichtig gegenüber den im Notfall zuständigen Behörden oder Stellen:

- Feuerwehr / Polizei
- Immissionsschutz-, Wasser-, Abfallbehörde
- Arbeitsschutzbehörde, Berufsgenossenschaft
- Dezernate der Bezirksregierung
- Versicherungen

Darüber hinaus können spezifische Meldepflichten bestehen:

- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung NRW (UmSchAnzV NRW) für Anlagen, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für überwachungsbedürftige Anlagen
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Störfallverordnung (StörfallV) für sogenannte Betriebsbereiche im Sinne der Verordnung
- Meldepflichten aufgrund kommunaler Satzungen (Abfall-, Abwassersatzung)
- Meldepflichten aufgrund von Nebenbestimmungen in Genehmigungsbescheiden

Der Unternehmer hat die Behörden und zuständigen Stellen vor Ort bei der Schadensbekämpfung und -ermittlung gemäß ihrer Anordnungen zu unterstützen und ggf. technische oder personelle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die zuständigen Behörden im Kammerbezirk der SIHK Hagen sind im Anhang aufgeführt.

### 3.2 Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit

Neben den Meldepflichten gemäß 3.1 ist auch der Informationsanspruch der Nachbarschaft, Öffentlichkeit, der Medien und betroffener Kunden und Lieferanten zu berücksichtigen. In der Hektik einer Notfallsituation ist die Kommunikation mit entscheidend für die Reaktion der Medien und der Öffentlichkeit. Die Basis für eine geordnete Notfallkommunikation sollte daher bereits unter normalen Bedingungen geschaffen werden:

- Kommunikation mit den lokalen Medien, Nachbarn und Kunden (z. B. Presseinfos über neue Produkte oder Baumaßnahmen, Tage der offenen Tür)
- Festlegung eines Kommunikationsverantwortlichen, der ggf. ein Kommunikationsseminar besucht
- Erstellung einer Liste mit den Kontaktdaten der lokalen Medien, Nachbarn und Kunden

- Vorbereitung von situationsbezogenen Presseerklärungen mit den Kontaktdaten des betrieblichen Ansprechpartners oder des Kommunikationsverantwortlichen

In einer Notfallsituation sollte die Kommunikation so weit wie möglich offen geführt werden. Ein Ignorieren, Abwimmeln, Vertuschen, Ausweichen oder Schönreden führt in der Regel zu einem Vertrauensverlust. Dies hat Auswirkungen auf die Akzeptanz des Standortes.

Daher gilt:

- Aktive Information der lokalen Medien, Nachbarn und Kunden
- Bereitstellung aller Fakten, die für eine sachliche Diskussion erforderlich sind
- Konkrete Benennung von Ursachen und möglichen Konsequenzen
- Glaubwürdigkeit kann auch erfordern, festgestellte Fehler einzugestehen
- Die Aussage gegenüber den Medien sollte mit den Behörden abgestimmt und inhaltlich widerspruchsfrei sein
- Besonnenheit bei Konflikten mit Medien wahren; Rechtliche Schritte (z. B. Erwirken einer Gegendarstellung oder Verleumdungsanzeige) auf gravierende Fälle beschränken

### 3.3 Dokumentation der Handlungsschritte

Zur eigenen betrieblichen Absicherung sollten die erfolgten Handlungsschritte als Grundlage für die Aufarbeitung des Notfalls unter Angabe der Zeitpunkte und beteiligten Personen dokumentiert werden:

- Interne Alarmierungen und externe Meldungen (z. B. an Behörden)
- Entscheidungen des Notfallteams und des Unternehmers
- Entscheidungen der Sondereinsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei) und der Behörden
- Gesprächsprotokolle (z. B. mit Behörden) mit Ergebnisinhalt (z. B. Maßnahmen)
- Maßnahmen und ihre Umsetzung

**Empfehlung:** Erstellung betriebsinterner Vordrucke oder Meldeprotokolle.

## 4 Aufarbeitung des Notfalls – Postvention

Die aus dem Notfall gewonnenen Erkenntnisse sind durch das Notfallteam im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, mögliches Verbesserungspotential und die Aktualisierung der Notfallplanung aufzuarbeiten. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren, der dem Unternehmer vorzulegen ist. Die mit dem Notfall befassten Behörden werden solch einen Bericht in der Regel vom Unternehmen anfordern.

Folgende Gesichtspunkte müssen Gegenstand der Aufarbeitung sein:

- Ursachen des Notfalls
  - technisch (z. B. spontaner Defekt, Materialermüdung, unzureichende Instandhaltung)
  - organisatorisch (z. B. unzureichende Qualifikation und Unterweisung, fehlende Prüfindervalle)
  - verhaltensbedingt (z. B. Unaufmerksamkeit, Fehlreaktion, Nichtbeachtung von Anweisungen)
  - umgebungsbedingt (z. B. Energieausfall)
  - natürlich (z. B. Hochwasser, Blitzeinschlag)

- Notfallerkennung
  - unabhängige Wahrnehmung durch Beobachtung, Gerüche oder Geräusche
  - konkretes Ereignis (z. B. betrieblicher Vorgang, akuter Störfall)
  - Alarmierung durch Einrichtung (z. B. Messtechnik)
- Interne Alarmierung / Externe Meldung
  - Erreichbarkeit des Notfallteams (z. B. Vertretungsregelung, Informationskette)
  - Reaktionszeit der Sondereinsatzkräfte (z. B. Feuerwehr, Polizei)
  - Erreichbarkeit der zuständigen Behörden und Stellen
  - Verfügbarkeit von betriebsbezogenen Unterlagen und behördlichen Dokumenten
  - Verfügbarkeit und Ausstattung einer Räumlichkeit für das Notfallteam
- sonstige Organisation
  - Erste-Hilfe-Leistungen
  - Löschwasserversorgung und -rückhaltung
  - Energieversorgung, Notbetrieb
  - Dekontamination / Entsorgung
  - Ersatzbeschaffung (z. B. Technik, Materialien)
  - Umverteilung des betroffenen Personals
- Auswirkungen des Notfalls
  - Personenschäden, Schäden an Tieren und Umweltgütern
  - technische Schäden im betroffenen Betriebsteil
  - Beeinträchtigungen im Umfeld (z. B. Nachbarschaft, öffentliche Flächen)
  - behördliche Maßnahmen / Anordnungen / genehmigungsrechtliche Vorgaben
  - Außenwirkung des Vorfalls (z. B. Öffentlichkeit, Medien)
- Bewertung
  - der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Eignung
  - der personellen Notfallorganisation im Hinblick auf ihre Effektivität
  - der Notfallplanung im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten
  - der Kommunikation mit den lokalen Medien, Nachbarn und Kunden. Wie haben diese reagiert?  
Was kann man daraus lernen? Gibt es Möglichkeiten zu weiteren Gesprächen und Verbindungen?

## 5 Aktualisierung der Notfallplanung

Auch ohne konkreten Notfall sind die Analyse und Bewertung der Gefahren sowie die Notfallplanung fortlaufend zu aktualisieren, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

**Empfehlung:** Diese Aufgabe sollte vom Unternehmer einem Mitglied des Notfallteams übertragen werden.

Eine Aktualisierung ist angezeigt bei:

- Änderungen der betrieblichen Gefährdungssituation
- Änderungen in den Arbeitsabläufen, in der Art und Menge von Einsatzstoffen etc.
- Änderungen in der Organisation oder Personalstruktur
- Änderungen in den internen und externen Meldekettten
- Änderungen in den behördlichen Zuständigkeiten und Ansprechpartnern
- Erkenntnissen aus externen Ereignissen
- Novellierung / Fortschreibung gesetzlicher oder technischer Vorschriften
- Informationen / Erfahrungen der Behörden, Feuerwehr, Berufsgenossenschaft, Versicherungen

## 6 Üben, Üben, Üben

Die praktische Handhabung des Notfallplans und der koordinierte Ablauf der darin festgelegten Maßnahmen müssen regelmäßig geübt werden. Folgende Punkte müssen Gegenstand regelmäßiger Übungen sein:

- Interne und externe Meldewege
- Erste-Hilfe-Leistungen
- Evakuierung der betroffenen Betriebsteile und des Umfeldes
- Sicherung der nicht betroffenen Betriebsteile
- Verfügbarkeit von betriebsbezogenen Unterlagen und behördlichen Dokumenten
- Einweisung von Feuerwehr / Polizei

**Empfehlung:** Regelmäßige gemeinsame Begehungen und Übungen mit der Feuerwehr bieten erfahrungsgemäß den Vorteil, dass die Notfallmaßnahmen aufgrund der besseren Ortskenntnisse schneller und gezielter umgesetzt werden können.

## Anhang

### Gefahrenbewertung

| Nr. | Gefahr   | Schaden  | Maßnahme   | Termin   | Verantwortlich  | Status   |
|-----|--|--|--|--|-----------------|--|
| 1   | Hochwasser in Halle 7 durch benachbarten Vorfluter | Maschinenschaden;<br>2 Monate Produktionsausfall;<br>Nichteinhaltung von Lieferverträgen | Planung von technischen Schutzmaßnahmen durch externe Fachplaner;<br>Umsetzung der Schutzmaßnahmen nach behördlicher Genehmigung | genehmigungsreife Planung bis 31.03.2012;<br>behördliche Genehmigung bis 30.09.2012;<br>Umsetzung bis 31.12.2012 | Herr Mustermann | Planung abgeschlossen<br>Genehmigung in Bearbeitung<br>Ausschreibung in Vorbereitung |
| 2   |  |  |  |  |                 |  |
| 3   |  |  |  |  |                 |  |
| 4   |  |  |  |  |                 |  |

### Sofortmaßnahmen:

Erste-Hilfe leisten

Verletzte, soweit erforderlich, aus Gefahrenbereich bergen (Selbstschutz beachten)

Notarzt/Feuerwehr/Polizei alarmieren:

Wo ist etwas passiert? (Adresse)

Was ist passiert? (Hergang)

Wie viele Verletzte?

Welche Verletzungen?

Warten auf Rückfragen (z. B. Ansprechpartner vor Ort)

Notfallteam alarmieren

Gefährdete Personen aus Gefahrenbereich evakuieren

Fluchtwege benutzen und Sammelplatz aufsuchen

Keine Aufzüge benutzen

Entstehungsbrände, soweit möglich, mit geeigneten Löschmitteln löschen (Selbstschutz beachten)

Notarzt/Feuerwehr/Polizei einweisen

## Zuständige Behörden im Kammerbezirk

### **Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Tel.: 02931-822-0

Fax: 02931-822-2520

Rufbereitschaft: 0201-714488

Standort Dortmund

Tel.: 0231-5415-1

Standort Lippstadt

Tel.: 02931-82-0

Standort Siegen

Tel.: 0271-585-200

Dezernat 52 – Abfallwirtschaft (Standort Arnsberg)

Dezernat 53 – Immissionsschutz (Standorte Arnsberg, Dortmund, Lippstadt, Siegen)

Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Standorte Arnsberg, Dortmund, Lippstadt, Siegen)

Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz (Standorte Arnsberg, Dortmund, Siegen)

Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz (Standorte Arnsberg, Dortmund, Siegen)

### **Märkischer Kreis**

Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Tel.: 02351-966-60

Fax: 02351-6866

Kreisleitstelle Lüdenscheid: 02351-10650

Fachdienst 45 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau

Fachdienst 44 – Technischer Umweltschutz (u. a. Immissionsschutz, Wasserwirtschaft)

### **Ennepe-Ruhr-Kreis**

Hauptstraße 92

58332 Schwelm

Tel.: 02336-93-0

Kreisleitstelle Schwelm: 0 23 38-1 92 22

Fachbereich VI Bau, Umwelt, Vermessung u. Kataster:

Organisation 61/2 – Wasserwirtschaft und Immissionsschutz

Organisation 61/3 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### **Stadt Hagen**

Untere Umweltschutzbehörde

Hochstraße 74

58097 Hagen

Tel.: 02331-207-4782

Fax: 02331-207-2428

Leitstelle Hagen: 02331-1194374



## Impressum

SIHK zu Hagen  
Bahnhofstraße 18  
58095 Hagen  
(02331) 390-0  
[www.sihk.de](http://www.sihk.de)

Diese Broschüre ist ein Projekt der Erfahrungsaustauschgruppen „Umweltschutzbeauftragte“ und „Arbeitssicherheit“. Sie wurde unter fachlicher Beratung von Dipl.-Ing. Hubert Marder (Sankt Augustin) erarbeitet von

- Ludwig Helleckes (Chemische Fabrik Wocklum, Balve)
- Klaus Peter Hort (Hawker, Hagen)
- Ullrich Jahnke (StoraEnso, Hagen)
- Dr. Hildegard Krutz (Bausachverständige, Iserlohn)
- Dipl.-Ing. Jürgen Schulte (ZAA Iserlohn)
- Dipl.-Ing. Dietmar Thiesen (Lobbe, Iserlohn)
- Udo Weiß (Werdohl)
- Petra Wölk (MEDICE, Iserlohn)
- Dr. Jens Ferber (SIHK zu Hagen, 02331 / 390-272, [ferber@hagen.ihk.de](mailto:ferber@hagen.ihk.de))

Für Ihre Notizen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



SIHK zu Hagen  
Bahnhofstraße 18  
58095 Hagen  
(02331) 390-0  
[www.sihk.de](http://www.sihk.de)